

# STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (SPO) DER KARLSHOCHSCHULE - INTERNATIONAL UNIVERSITY KARLSRUHE

vom 2.10.2008 in der Fassung vom 31. August 2009

Aufgrund von § 70 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 5 und § 34 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 20. November 2007 (GBl. Nr. 1 vom 05.01.2005 S. 1; 01.12.2005 S. 706; 19.12.2005 S. 794; 20.11.2007 S. 505) und § 16 Abs. 2 Ziffer 7 der Grundordnung der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe hat der Senat der Hochschule durch Beschluss vom 21. August 2009 die Studien- und Prüfungsordnung vom 02.10.2008 wie folgt geändert:

## Allgemeiner Teil

### 1. Abschnitt: Geltungsbereich

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor-Studiengänge der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe.
- (2) Studiengangspezifische Bestimmungen zu den einzelnen Bachelor-Studiengängen ergeben sich aus den Curriculumsübersichten im Besonderen Teil.
- (3) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich unabhängig von der verwendeten Sprachform in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

## 2. Abschnitt: Studienziele

### § 2 Studienziele

Ziel des Bachelor-Studiums an der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe ist es, die Studierenden praxisgerecht auf berufliche Tätigkeiten - insbesondere mit internationalem Bezug - vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sie zur bürgerschaftlichen Teilhabe zu befähigen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

## 3. Abschnitt: Zugang

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge sind
  - die allgemeine Hochschulreife oder
  - die fachgebundene Hochschulreife oder
  - die Fachhochschulreife oder
  - eine aufgrund einer Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung und
- (2) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die
  - ihre Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig sind
  - und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben

- und die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (z. B. Fachwirt) oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen haben; einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt
- und mindestens 4 Jahre im erlernten Beruf tätig waren
- und an einer auf den angestrebten Studiengang bezogenen studienfachlichen Beratung der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe oder einer anderen Hochschule teilgenommen haben,

besitzen die Qualifikation für ein Studium an einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang an der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe.

- (3) Ausländische Bewerber mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung können zum Bachelorstudium zugelassen werden, wenn sie über einen Bildungsabschluss verfügen, der dem unter Abs.1 genannten gleichwertig ist oder eine Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und ausreichende Englisch- und Deutschkenntnisse nachweisen.
- (4) Entsprechendes gilt für deutsche Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigungen, welche in ausländischen Einrichtungen erworben wurden, die in Deutschland tätig sind.
- (5) Näheres zu Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationsordnung der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe. Dies gilt insbesondere auch für die im jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse.

## 4. Abschnitt: Studienaufbau

### § 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Bachelor-Studiengänge beträgt sechs Studiensemester.

### § 5 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem inhaltlich gleichartigen oder verwandten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die jeweiligen Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme identisch sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. In anderen Fällen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis und im Diploma Supplement werden die Leistungen gesondert ausgewiesen.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen von den Studierenden vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Überschreitung der Studienzeiten**

- (1) Die Leistungsnachweise der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums müssen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens zwei Studiensemester nach dem im Besonderen Teil in der jeweiligen Curriculumsübersicht festgelegten Zeitpunkt erbracht werden. Werden die Leistungsnachweise der ersten beiden Semester innerhalb dieser Frist nicht erbracht, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang gehen verloren, wenn nicht alle Prüfungen des Studiengangs spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Eine Studienzeitverlängerung darf nur gewährt werden, wenn der Studierende nachweist, dass er an sämtlichen möglichen Prüfungsterminen verhindert war und die Verhinderung nicht zu vertreten hatte. Bei Krankheit wird der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests erbracht; der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

## **§ 7 Verlängerung von Fristen**

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (2) Auf Antrag eines Studierenden wird die Inanspruchnahme von Elternzeit in entsprechender Anwendung des Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) in seiner jeweils gültigen Fassung unter den dort geregelten Voraussetzungen und im Rahmen der dort geregelten Fristen ermöglicht. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit gestellt werden und neben den erforderlichen Nachweisen auch eine Erklärung des Studierenden enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Erziehungszeit unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer der Elternzeit wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden.

## **§ 8 Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang**

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn
  - a. die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne Erfolg bleibt und ein Drittversuch nicht zulässig ist oder ein zulässiger Drittversuch ohne Erfolg bleibt,
  - b. oder die Person gemäß § 21 (3) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist,
  - c. die Thesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde,
  - d. die Verteidigung der Bachelor-Thesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde oder
  - e. die Studienzeiten gemäß § 6 überschritten bzw. eine gewährte Verlängerung abgelaufen ist.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. zum Studium erlöschen ebenfalls, wenn der Studienvertrag wirksam gekündigt ist.

- (3) Sind der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erloschen, so ist der Studierende zu exmatrikulieren. Der Exmatrikulationsbescheid ist dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

## **§ 9 Studienaufbau**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul im Sinne dieser SPO ist eine
- zeitlich auf maximal zwei aufeinander folgende Studiensemester begrenzte
  - inhaltlich und/oder methodisch hinsichtlich der Qualifikationsziele kohärente
  - nach einer einheitlichen Vorgabe beschriebene und
  - mit ECTS-Punkten entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand versehene Lerneinheit.
- (2) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die als Einheit studiert und geprüft werden. Reihenfolge, Zahl, Art und Umfang der Module ergeben sich aus der jeweiligen Curriculumsübersicht im Besonderen Teil. Die zugehörigen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sie werden rechtzeitig vor jedem Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Das Studium besteht aus insgesamt 25 (im Studiengang „International Business“: 28) Modulen, die auch als Blockveranstaltungen angeboten werden können, sowie der Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung. Der Pflichtbereich umfasst in den einzelnen Studiengängen die Module, die die Studierenden in den jeweiligen Studiensemestern erfolgreich absolvieren müssen; sie sind in der Curriculumsübersicht mit „P“ gekennzeichnet. Zum Wahlpflichtbereich gehören die Fremdsprachenmodule, aus denen im 3. Semester unter den Wahlmöglichkeiten mindestens eine weitere Fremdsprache dauerhaft zu wählen ist und die Wahlpflichtmodule im 5. Semester, in denen unter mindestens drei Wahlmöglichkeiten ein Modul auszuwählen ist. Die Wahlpflichtmodule sind in der Curriculumsübersicht mit „WP“ gekennzeichnet, die Wahlmodule mit „W“. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Curriculumsübersichten im Besonderen Teil.

- (4) Wahlpflichtmodule werden angeboten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl nach näherer Bestimmung in der jeweiligen Modulbeschreibung erreicht ist.
- (5) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studierenden nach eigener Wahl im Rahmen des Gesamtangebots an weiteren Modulen einschließlich der Leistungsnachweise teilnehmen.
- (6) Lehrveranstaltungen und zugeordnete Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten und erbracht werden.
- (7) Die Studierenden erhalten für jedes erfolgreich absolvierte Modul eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten (ECTS-Punkte). Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten zu einzelnen Modulen entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die einem Modul zugeordneten ECTS-Punkte beschreiben den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Anzahl der Leistungspunkte je Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte.
- (8) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.

## **§ 10 Auslandssemester**

- (1) In das Studium der Bachelorstudiengänge ist in der Regel ein Auslandssemester integriert. Die Lage des Auslandssemesters im Studienaufbau der einzelnen Studiengänge ergibt sich aus der jeweiligen Curriculumsübersicht im Besonderen Teil.
- (2) Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt bei Partnerhochschulen aufgrund eines Kooperationsabkommens, das sicherstellt, dass die im jeweiligen Auslandssemester erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe im Wesentlichen

entsprechen. Im Übrigen erfolgt die Anerkennung der im jeweiligen Auslandssemester erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf Basis einer rechtzeitig vor Beginn des Auslandssemesters abgeschlossenen, auf das entsprechende Semester im jeweiligen Studiengang bezogenen dreiseitigen Vereinbarung zwischen der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe, der ausländischen Hochschule und dem Studierenden (Learning Agreement).

## **§ 11 Praktische Studienphase**

- (1) In das Studium ist eine praktische Studienphase im Umfang von 30 ETCS integriert; die aufgeteilt werden kann und im 6. Semester als Projektstudium (18 ECTS) ausgestaltet ist.
- (2) Die Praktische Studienphase soll den Studierenden die Anwendung und Übertragung der in ihrem Studiengang erworbenen theoretischen Kenntnisse auf praktische Problemstellungen und das wissenschaftliche Hinterfragen praktischer Erfahrungen ermöglichen. Das Projektstudium soll zugleich der Vorbereitung der Bachelor-Thesis dienen.
- (3) Das Projektstudium soll grundsätzlich in betriebswirtschaftlichen Funktionen in Unternehmen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen stattfinden.
- (4) Die Studierenden suchen eigenverantwortlich eine geeignete Praktikumsstelle und legen den Praktikumsvertrag vor. Hat der Studierende sich nachweislich mehrfach erfolglos bemüht und trotz erfolgter Beratung keine geeignete Praxisstelle gefunden, sorgt die Fachhochschule für eine Lösung.
- (5) Die Praktische Studienphase wird mit Lehrveranstaltungen begleitet, durch einen Professor betreut und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

## 5. Abschnitt: Prüfungen

### § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  1. für den jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Karlshochschule - International University Karlsruhe immatrikuliert ist und
  2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat.
- (2) Die Einschreibung in ein bestimmtes Semester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulprüfungen. Die Anmeldung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit oder der Prüfung zurückgenommen werden (Abmeldung). Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird trotz bestehender Anmeldung eine Prüfungsleistung nicht zum vorgesehenen Abgabe- oder Prüfungstermin erbracht, so gilt die Prüfung bei benoteten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei Bestehensprüfungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder Versäumung des Prüfungstermins nicht zu vertreten und teilt dies unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Prüfungsamt unverzüglich mit. Bei Krankheit wird der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests erbracht; das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (4) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungen teilnehmen.
- (5) Abweichend von Absatz (4) können Studierenden, die für ein Auslandssemester ein bis zwei Urlaubssemester in Anspruch nehmen, die dort erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern vorher ein Learning Agreement abgeschlossen wurde.

### **§ 13 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen. Die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung ist ein Modul im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Mit der jeweiligen Modulprüfung wird der Erwerb der in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls beschriebenen Qualifikationen durch die Studierenden nachgewiesen und als Einheit überprüft (integrativer Ansatz). Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere Prüfungsleistungen.
- (3) Die Studierenden werden vor Beginn jedes Semesters über die Termine, zu denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und über die Prüfungsmodalitäten informiert.

### **§ 14 Prüfungsformen**

- (1) Mögliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind - unbeschadet unterschiedlicher Gewichtung - Klausuren, Tests, Studienarbeiten, Referate, Essays, Lernportfolios, Praktikumsberichte, mündliche Prüfungen, Präsentationen und Projektarbeiten.
- (2) Klausuren sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht. Die Dauer der Klausuren beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. In Klausuren sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben.
- (3) Tests sind schriftliche oder mündliche Abfragen. Ihre Dauer beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung 15, 30 oder 45 Minuten. In Tests sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie in der Lage sind, Gelerntes korrekt wiederzugeben, zu unterscheiden und anzuwenden.
- (4) Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung, in der eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeitet wird. Die Länge der

Studienarbeit soll zwischen 15 und 20 Seiten umfassen. In Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung wissenschaftlich bearbeiten können.

- (5) Ein Referat besteht aus einer eigenständigen, vertieften schriftlichen Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur sowie einem Vortrag und einer Diskussion der Arbeit und ihrer Ergebnisse. Die schriftliche Ausarbeitung soll zwischen 8 und 12 Seiten umfassen; der mündliche Vortrag und die Diskussion sollen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. Im Referat stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, sich exemplarisch mit einem spezifischen Teilgebiet vertieft auseinanderzusetzen, das gewählte Thema zu strukturieren, den Stand der Literatur aufzuarbeiten und die Erkenntnisse und Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag darzulegen.
- (6) Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Position. Der Essay soll zwischen fünf und zehn Seiten umfassen. Mit Essays zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Positionen darzustellen, argumentativ gegeneinander abzuwägen, kritisch zu hinterfragen, selbständig Stellung zu nehmen und Zusammenhänge herzustellen.
- (7) Ein Lernportfolio ist eine von dem Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen er seinen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweist. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. In dem Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in

Betracht<sup>1</sup>. Das Lernportfolio umfasst in der Regel 20 - 30 Seiten.

- (8) Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die Dauer der Prüfung soll mindestens 10 und höchstens 20 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.
  - (9) Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst und komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden.
  - (10) Die Praktikumsanalyse ist eine Analyse der Praktikumsstelle mithilfe der im Studium erworbenen Qualifikationen. Gegenstand der Analyse sind das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, die Unternehmens- und Geschäftsfeldstrategie oder ein gleichwertiges Untersuchungsfeld der Praktikumsstelle und eine Einordnung/Reflexion der eigenen Erfahrung im Unternehmen. Die Praktikumsanalyse besteht aus einer systematischen, strukturierten und mit geeigneten Medien visuell unterstützten mündlichen Darbietung mit anschließender Diskussion und einem schriftlichen Management Summary. Die schriftliche Ausarbeitung soll zwischen drei und fünf Seiten umfassen; die mündliche Darbietung und die Diskussion sollen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. In der Praktikumsanalyse sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die in ihrem Studiengang erworbenen theoretischen Kenntnisse auf praktische Problemstellungen zu übertragen und ihre praktischen Erfahrungen, sowie die Abläufe und Strukturen der Praxisstelle wissenschaftlich zu hinterfragen.
  - (11) Die studienbegleitende Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit, mit der in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung,
-

Präsentation, schriftliche Auswertung) ein definiertes Ziel in definierter Zeit interdisziplinär erreicht werden soll. In den Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe Aufgabenstellungen aus ihrem Berufsfeld im Team zu lösen vermögen. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis. Zu Projektarbeiten gehört eine Präsentation der Ergebnisse. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Projektarbeit sowie die Gründe für die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.

- (12) Andere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Sie müssen vor Beginn des Semesters unter Angabe von Bewertungskriterien und Bearbeitungszeit hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (13) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 15 Bachelorthesis**

- (1) Die Bachelorthesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt in der Regel 2 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Betreuer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (4) Die Thesis wird von einem hauptamtlichen Professor der Karlshochschule - International University Karlsruhe betreut. Stattdessen kann auch eine Person mit Prüfungsberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 die Bachelor-Thesis betreuen.
- (5) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel von zwei hauptamtlichen Professoren der Karlshochschule - International University Karlsruhe als Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer (Erstkorrektor) soll der Betreuer der Thesis sein. Ist der Betreuer nicht hauptamtlicher Professor der Karlshochschule - International University Karlsruhe, so soll der Prüfungsausschuss den Betreuer zum Zweitkorrektor bestellen.
- (6) Das Thema der Bachelor-Thesis soll ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person das fünfte Semester abgeschlossen hat.
- (7) Die Ausgabe der Thesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt. Der Antrag muss Name und Unterschrift des Betreuers und das vereinbarte Thema enthalten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag des Betreuers den Zweitkorrektor. Findet der Studierende keinen Betreuer, so wird auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Thesis veranlasst.
- (8) Die Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 16 Verteidigung der Bachelor-Thesis**

- (1) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem höchstens 10-minütigen Vortrag und einer - auf das Thema der Thesis bezogenen - höchstens 20-minütigen Fachdiskussion. Sie findet vor

einer Prüfungskommission statt, welche der Prüfungsausschuss einsetzt. Ihr gehören zwei Prüfer an: der Erstkorrektor der Bachelor-Thesis sowie ein weiterer vom Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. Dies ist der Zweitkorrektor der Bachelor-Thesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Bachelor-Thesis ist.

- (2) Der Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis wird nach Eingang der korrigierten Bachelor-Thesis auf Vorschlag des Betreuers unverzüglich durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis soll mindestens eine Woche betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden. Termin und Ort der Verteidigung der Bachelor-Thesis werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis sind die hauptamtlichen Professoren der Fakultät, die Dekane, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitglieder des Präsidiums eingeladen; sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Studierende sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung der Studierenden erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (4) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Bachelor-Thesis bekannt zu geben. Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 17 Nachteilsausgleich**

Studierenden mit Kindern sowie Studierenden mit einer länger andauernden oder ständigen körperlicher Behinderung kann gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, sofern es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.

## **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal und zwar in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Sie müssen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abgelegt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen können in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abweichend von der vorgesehenen Prüfungsform durchgeführt werden.
- (4) Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt bzw. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Studierenden steht in den ersten beiden Studienjahren jeweils pro Studienjahr einmal eine Wiederholung einer bestandenen oder eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zu, sofern sie zu dieser Modulprüfung zum frühestmöglichen Termin angetreten sind (Freiversuch). Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in Ausnahmefällen auf schriftlichen begründeten Antrag zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen die Erwartungen begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden wird.
- (6) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse werden die Studierenden schriftlich auf die Beantragung (Form, Frist) hingewiesen. Hinsichtlich der Fristen zum Absolvieren der zweiten Wiederholung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Thesis darf nur einmal wiederholt werden.

## 6. Abschnitt: Bewertung, Noten, Zeugnis, Abschlussgrad

### § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote

#### A Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen zu benotenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

1 = sehr gut (hervorragende Leistung)

2 = gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)

3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte mit einer Nachkommastelle zulässig.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend Absatz 1 erteilten Noten.
- (3) Eine benotete Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

#### B Modulnoten

- (4) Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller zugehörigen benoteten Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung geregelt. Dies gilt auch für die Bachelorthesis und ihre Verteidigung. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (5) Eine benotete Modulprüfung ist erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

#### C Gesamtnote

- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen aller in den jeweiligen Curriculumsübersichten im Besonderen Teil festgelegten Module und die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind. Leistungsnachweise in zusätzlichen freiwilligen Modulen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten und der Note für die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die einzelnen Modulnoten und die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung werden im Rahmen der Bachelor-Gesamtnote wie folgt gewichtet:
- Jede Modulnote geht in die Gesamtnote mit dem Prozentanteil ein, der der mit 0,5 multiplizierten Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte entspricht.
  - Die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung geht in die Gesamtnote mit einem Prozentanteil von 16 % ein.
  - Soweit Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 zwar angerechnet, aber aufgrund der fehlenden Identität der Notensysteme nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden, so ergibt sich das Gewicht der verbleibenden Modulnoten jeweils aus der Multiplikation der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte mit 90 % dividiert durch die Anzahl der insgesamt in die Berechnung eingehenden ECTS-Punkte:

Das entsprechend berechnete Gewicht der Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung wird um 10 % erhöht:

$$\frac{12 \times 90 \%}{\text{Gesamtzahl der in die Berechnung eingehenden ECTS Punkte}} + 10 \%$$

(8) Die Gesamtnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(9) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## § 20 Bachelorzeugnis, Bachelorgrad, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelor-Thesis und die Gesamtnote aufzunehmen.

(2) Zusätzlich wird in das Zeugnis eine relative ECTS-Gesamtnote aufgenommen. Danach erhalten von den erfolgreichen Studierenden die Note

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Bezugsgruppe für die Berechnung der relativen Noten gelten alle Studierenden der laufenden und der fünf vorangehenden Jahrgangskohorten des Studiengangs.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es wird vom Präsidenten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.
- (4) Die Karlshochschule - International University Karlsruhe verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Karlshochschule - International University Karlsruhe versehen.
- (6) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält. Leistungsnachweise aus Zusatzmodulen werden gesondert ausgewiesen.
- (7) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **7. Abschnitt: Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit**

### **§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung durch den Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis und ihre Verteidigung.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung erbracht werden konnte, so können die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Modulprüfung und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis und ihre Verteidigung.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **8. Abschnitt: Prüfer und Prüfungsorgane**

### **§ 23 Prüfer**

- (1) Prüfer einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist in der Regel, wer eine dieser Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Sofern im Rahmen eines Moduls, das einheitlich geprüft wird, mehrere Personen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, koordiniert der Modulverantwortliche die Erstellung der Prüfungsaufgaben und ihre Bewertung.
- (2) Prüfer der der Praxisphase zugeordneten Prüfungsleistung ist der betreuende Professor gemäß § 11 Abs. 5.
- (3) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese an der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Mitarbeiter der Praxisstelle bestellt werden, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Diese Personen bedürfen einer Prüfungsberechtigung, die für einen Einzelfall oder eine bestimmte Dauer aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses schriftlich erteilt wird.
- (4) Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 24 Prüfungsausschuss

- (1) Für alle Studiengänge der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungsleistungen sowie der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er ist außerdem für alle Aufgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er setzt die Prüfungstermine fest und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung des Prüfungsamtes.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat fünf gewählte Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und ein studentisches Mitglied. Zusätzlich gehören dem Prüfungsausschuss von Amts wegen der Leiter des Prüfungsamts und der Leiter des Praktikantenamts jeweils ohne Stimmrecht an.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten aller Fakultäten der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe bestellt. Die Amtszeit der gewählten professoralen Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des gewählten studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg über Beschlussfähigkeit und Befangenheit finden entsprechende Anwendung.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Beratend können andere Personen hinzugezogen werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (12) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm nach dieser Studien- und Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen.
- (13) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist an der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe ein Prüfungsamt eingerichtet.

## **§ 25 Praktikantenamt**

Für alle Studiengänge der Karlsruhochschule - International University Karlsruhe ist ein gemeinsames Praktikantenamt eingerichtet. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung der Praxisphasen, die Gewährleistung der inhaltlichen Orientierung der Praxisphase an den curricularen Erfordernissen und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

## **§ 26 Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche**

Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums (§ 8 Abs. 2 LHG).

## Besonderer Teil

### § 27 International Business (IB)

- (1) Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „International Business“ ist der Erwerb der funktional breit angelegten Kompetenz, ökonomische Fragestellungen im internationalen Kontext mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und insbesondere quantitativer Methoden zu erarbeiten, zu verstehen, zu analysieren und zu interpretieren und auf dieser Grundlage ökonomisch angemessen und effektiv zu handeln, Märkte zu erschließen, Organisationen zu entwickeln und Managementfunktionen wahrzunehmen.
- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

International Business

Semester	6	Internship  18 ECTS			Bachelorthesis including ist defence  12 (11 + 1) ECTS		
	5	Contemporary Issues in internat. Management  6 ECTS 3 SWS	Compulsary Elective 1. Entrepreneur 2. M&A  6 ECTS 4 SWS	Business Ethics & CSR  6 ECTS 3 SWS	Change & Innovation  6 ECTS 3 SWS	Foreign Language 2.3  6 ECTS 4 SWS	
	4	International Finance  6 ECTS 3 SWS	Managing International Operations  6 ECTS 3 SWS	Advanced Company Project  6 ECTS 4 SWS	Managerial Accounting  6 ECTS 3 SWS	Foreign Language 2.2  6 ECTS 4 SWS	
	3	International Management  6 ECTS 3 SWS	Operations Management & Statistics  6 ECTS 4 SWS	Introductory Company Project  6 ECTS 6 SWS	Resources: Financial Resources Human resources Organization  6 ECTS 6 SWS	Foreign Language 2.1  6 ECTS 4 SWS	
	2	International Economics  6 ECTS 3 SWS	Marketing  5 ECTS 3 SWS	Basic Principles in Strategic Management  5 ECTS 3 SWS	Business Environment  10 ECTS 8 SWS	Introduction to scientific research methods  10 ECTS 8 SWS	Elective: 1. English 2 2. German 2 3. GCS 4 ECTS 4 SWS
	1	Introduction to the World Economy  6 ECTS 4 SWS	Introduction to management and its quantitative methods  10 ECTS 11 ECTS				Elective 1. English 1 2. German 1 4 ECTS 4 SWS

- (3) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt.

## **§ 28 Interkulturelles Management und Kommunikation (IMK)**

- (1) Bei dem Studiengang B.A.: „Interkulturelles Management und Kommunikation“ (englische Bezeichnung: „Intercultural Management and Communication“) handelt es sich um einen Querschnittsstudiengang, der alle wichtigen Komponenten einer modernen Managementausbildung enthält und der eine interkulturelle Perspektive auf das unternehmerische Handeln und das Management in internationalen Kontexten betont. Neben den Grundlagen für den erfolgreichen Managementprozess sind deshalb interdisziplinäre Elemente im Grenzgebiet zu Sozial- und Kommunikationswissenschaften besonders wichtig sowie ein Augenmerk auf Detailinformationen zu den sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen des wirtschaftlichen Handelns in bestimmten Kulturräumen. Zu den Gesamtzielen des Studiengangs gehört die Ausbildung der Studierenden für die Arbeit in einer wichtigen Region in der globalen Wirtschaft (Arabien, Osteuropa, Südost-/Ostasien, Spanien/Lateinamerika oder Frankophonie) inkl. einer zugehörigen Sprache.
- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Interkulturelles Management und Kommunikation

Semester	Praktische Studienphase		Bachelorthesis inkl. Verteidigung			
	6	18 ECTS	12 (11 + 1) ECTS			
5	International Business Management 6 ECTS 3 SWS P	Contemporary Society 6 ECTS 3 SWS WP	Elective 6 ECTS 4 SWS W	Change & Innovation 6 ECTS 3 SWS P	Foreign language 2.3 6 ECTS 4 SWS WP	
	4	International Collaboration Management 6 ECTS 3 SWS P	Intercultural Communicative Competence 6 ECTS 4 SWS P	Advanced Company Project 6 ECTS 4 SWS P	Managerial Accounting 6 ECTS 4 SWS P	Foreign language 2.2 6 ECTS 4 SWS WP
3	Regional Studies 6 ECTS 3 SWS WP	Intercultural Business Communication 6 ECTS 3 SWS P	Introductory Company Project 6 ECTS 6 SWS P	Resources: Financial Resource Human resources Organization 6 ECTS 6 SWS P	Foreign language 2.1 6 ECTS 4 SWS WP	
	2	Unternehmenskultur 6 ECTS 6 SWS P	Intercultural Marketing 5 ECTS 3 SWS P	Grundlagen des strategischen Managements 5 ECTS 3 SWS P	Business Environment 10 ECTS 8 SWS P	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 10 ECTS 8 SWS P
1		Kulturstudien 6 ECTS 4 SWS P	Einführung in das Management und seine quantitative Methoden 10 ECTS 8 SWS P			English 1 4 ECTS 4 SWS P

(3)

- (4) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt.

## **§ 29 Internationales Marketing (IMA)**

- (1) Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Internationales Marketing“ (englische Bezeichnung: „International Marketing“) ist der Erwerb der funktional vertieften Kompetenz vorrangig im Bereich des Marketing liegende ökonomische Fragestellungen im internationalen Kontext mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu erarbeiten, zu verstehen, zu analysieren und zu interpretieren und auf dieser Grundlage ökonomisch angemessen und effektiv zu handeln, Märkte zu erschließen, zu bearbeiten und generelle sowie marketingspezifische Managementfunktionen wahrzunehmen.
- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht. Im Studienverlauf werden insbesondere im 2. Semester die Module „Interdependenz von Management, Kultur und Kommunikation“, „Internationale Marketing Akteure“ und „Grundlagen des Strategischen Managements“, im 3. Semester die Module „Marketing Strategy“ und „International Marketing Strategy“ und im 4. Semester die Module „Marketing Instruments“ und „International Marketing Programme“ als Blockveranstaltungen organisiert, da sie aufeinander aufbauen.

Internationales Marketing

Semester	6		6		6		6		6	
	Internship		Bachelor thesis including its defence		18 ECTS		12 (11 + 1) ECTS			
5	International Economic Relations	Evolution in Market Theorie & Practice	Regional Studies	Change & Innovation	Foreign language 2.3	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS
	P	WP	P	P	WP					
4	Marketing Instruments	International Marketing Programme	Advanced Company Project	Managerial Accounting	Foreign language 2.2	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS
	P	P	P	P	WP					
3	Strategic Marketing	International Marketing Strategy	Introductory Company Project	Resources: Financial Resource Human resources Organization	Foreign language 2.1	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 6 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS
	P	P	P	P	WP					
2	Märkte und Markt-Akteure	Interdependenz von Management Kultur und Kommunikation	Grundlagen des strategischen Managements	Business Environment	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die empirische Sozialforschung	6 ECTS 6 SWS	5 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	10 ECTS 8 SWS	10 ECTS 8 SWS
	P	P	P							
1	Einführung in das internationale Marketing	Einführung in das Management und seine quantitative Methoden			English 1	6 ECTS 4 SWS	10 ECTS 8 SWS		4 ECTS 4 SWS	4 ECTS 4 SWS
	P	P			P				P	P

- (3) In das Studium ist ein Auslandssemester in der Regel im 5. Semester integriert.

### **§ 30 Internationales Tourismusmanagement (ITM)**

- (1) Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Internationales Tourismusmanagement“ (englische Bezeichnung: „International Tourism Management“) ist der Erwerb der wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeit, im Feld der in ihrer Struktur theoriearmen, aber im Management komplexen und inhaltlich sehr breiten Tourismuswirtschaft ökonomische Fragestellungen und sozio-geographische Entwicklungen zu verstehen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und mit zielgerechter Anwendung relevanter Management- und Marketinginstrumente im internationalen und damit auch interkulturellen Kontext ökonomisch angemessen und effektiv zu handeln, touristische Produkte zu entwickeln, Märkte zu erschließen, Organisationen zu entwickeln und Managementfunktionen wahrzunehmen.
- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht. Im Studienverlauf werden insbesondere im 2. Semester die Module „Interdependenz von Management, Kultur und Kommunikation“, „Kunden und Märkte im Tourismus“ und „Grundlagen des Strategischen Managements“ als Blockveranstaltungen organisiert, da sie aufeinander aufbauen.

Internationales Tourismusmanagement ITM

Semester	6		Internship  18 ECTS		Bachelor thesis including its defence  12 (11 + 1) ECTS	
	5	Current issues in tourism 6 ECTS 4 SWS P	Specific tourist markets 6 ECTS 3 SWS WP	Regional studies 6 ECTS 3 SWS P	Change and innovation 6 ECTS 3 SWS P	Foreign language 2.3 6 ECTS 4 SWS WP
		Critical tourism: perspectives, alternatives, future 6 ECTS 3 SWS P	Marketing planning in tourism 6 ECTS 4 SWS P	Advanced company project 6 ECTS 4 SWS P	Managerial accounting 6 ECTS 4 SWS P	Foreign language 2.2 6 ECTS 4 SWS WP
	3	Tour operators and travel agents as intermediaries of added value in tourism 6 ECTS 3 SWS P	Service providers in the tourism value chain 6 ECTS 4 SWS P	Introductory company project 6 ECTS 6 SWS P	Resources: financial resources human resources organization 6 ECTS 6 SWS P	Foreign language 2.1 6 ECTS 4 SWS WP
		Kunden und Märkte im Tourismus 6 ECTS 5 SWS P	Interdependenz v. Management Kultur und Kommunikation 5 ECTS 3 SWS P	Grundlagen des strategischen Managements 5 ECTS 3 SWS P	Business environment 10 ECTS 8 SWS P	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die empirische Sozialforschung 10 ECTS 8 SWS P
	1	Grundlagen der Tourismuswirtschaft 6 ECTS 4 SWS P	Einführung in das Management und seine quantitativen Methoden 10 ECTS 8 SWS P			English as a foreign language 1 4 ECTS 4 SWS P

- (3) In das Studium ist ein Auslandssemester in der Regel im 5. Semester integriert.

### **§ 31 Messe-, Kongress- und Eventmanagement (MKE)**

- (1) Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Messe-, Kongress- und Eventmanagement“ (englische Bezeichnung: Management of Meetings, Expositions, Events and Conventions, MEEC) ist der Erwerb der wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeit, orts- und zeitgebundene Treffen einer Vielzahl von Menschen mit dem Ziel des Informations- und Güteraustausches, der Wissensgenerierung, der Netzwerkbildung sowie der Stiftung eines emotionalen Zugehörigkeitsgefühls zu konzipieren, zu organisieren und zu evaluieren. Absolventen sind in der Lage, durch die interdisziplinäre Verknüpfung von generellen Management-Kompetenzen mit branchenspezifischem Fachwissen und kommunikationswissenschaftlichen, soziologischen, psychologischen sowie wirtschaftsgeografischen Kompetenzen, Märkte zu beurteilen und zu erschließen, branchenspezifische Produkte und Services zu entwickeln, darauf bezogene Operations zu gestalten, Locations zu betreiben und alle hierbei relevanten Management-Funktionen wahrzunehmen.
- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht. Im Studienverlauf werden insbesondere im 2. Semester die Module „Interdependenz von Management, Kultur und Kommunikation“, „MEEC-Märkte“ und „Grundlagen des Strategischen Managements“ als Blockveranstaltungen organisiert, da sie aufeinander aufbauen.

Messe-, Kongress-, Eventmanagement (MKE)

Semester	6		6		6		6		6		6	
	Internship						Bachelor thesis including its defence					
	18 ECTS						12 (11 + 1) ECTS					
5	International Aspects of the MEEC Industry 6 ECTS 4 SWS P	Current Issues of the MEEC Industry 6 ECTS 4 SWS P	Regional Studies 6 ECTS 3 SWS P	Change & Innovation 6 ECTS 3 SWS P	Foreign language 2.3 6 ECTS 4 SWS WP							
4	MEEC Location Management 6 ECTS 4 SWS P	MEEC Operations 6 ECTS 4 SWS P	Advanced Company Project 6 ECTS 4 SWS P	Managerial Accounting 6 ECTS 4 SWS P	Foreign language 2.2 6 ECTS 4 SWS WP							
3	MEEC Products 6 ECTS 3 SWS P	MEEC Services 6 ECTS 3 SWS P	Introductory Company Project 6 ECTS 6 SWS P	Resources: Financial Resources Human resources Organization 6 ECTS 6 SWS P	Foreign language 2.1 6 ECTS 4 SWS WP							
2	MEEC-Märkte 6 ECTS 6 SWS P	Interdependenz von Management Kultur und Kommunikation 5 ECTS 3 SWS P	Grundlagen des strategischen Managements 5 ECTS 3 SWS P	Business Environment 10 ECTS 8 SWS P	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die empirische Sozialforschung 10 ECTS 8 SWS P	English 2 4 ECTS 4 SWS P						
1	Einführung in die MEEC-Branche 6 ECTS 4 SWS P	Einführung in das Management und seine quantitative Methoden 10 ECTS 8 SWS P				English 1 4 ECTS 4 SWS P						

- (3) Ein Auslandsstudium im 5. Semester wird empfohlen.

### **§ 32 Kulturmanagement (KM)**

- (1) Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Kulturmanagement“ (englische Bezeichnung: „Management of Cultural Institutions“) ist der Erwerb der Kompetenz, Fragestellungen im Spannungsfeld und Überschneidungsbereich von künstlerisch ästhetischen und ökonomischen Anforderungen mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu verstehen, zu analysieren, zu bewerten, zu erarbeiten und zu interpretieren und auf der Grundlage des Wissens über kulturell-künstlerische Prozesse und ästhetische Wirkungsmechanismen als Vermittler zwischen Kultur und Wirtschaft angemessen und effektiv zu handeln, Märkte zu erschließen, Organisationen zu entwickeln und Managementfunktionen wahrzunehmen.
- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht. Im Studienverlauf werden insbesondere im 2. Semester die Module „Interdependenz von Management, Kultur und Kommunikation“, und „Grundlagen des Strategischen Managements“ als Blockveranstaltungen organisiert, da sie aufeinander aufbauen.

Kulturmanagement (KM)

Semester	6		6		6		6		6		6	
	Internship  18 ECTS						Bachelor thesis including its defence  12 (11 + 1) ECTS					
5	Current Issues in the Management of Cultural Institutions 6 ECTS 4 SWS  P		International Culture Policy  6 ECTS 4 SWS  P		Regional Studies  6 ECTS 3 SWS  P		Change & Innovation  6 ECTS 3 SWS  P		Foreign language 2.3  6 ECTS 4 SWS  WP			
	Management of Specific Cultural Segments and Cultural Institutions  6 ECTS 4 SWS  P		Dramatisation and Dramaturgy of Artistic Productions 6 ECTS 4 SWS  P		Advanced Company Project  6 ECTS 4 SWS  P		Managerial Accounting  6 ECTS 4 SWS  P		Foreign language 2.2  6 ECTS 4 SWS  WP			
4	Culture Marketing  6 ECTS 3 SWS  P		Culture Financing and Culture Law  6 ECTS 3 SWS  P		Introductory Company Project  6 ECTS 6 SWS  P		Resources: Financial Resources Human resources Organization 6 ECTS 6 SWS  P		Foreign language 2.1  6 ECTS 4 SWS  WP			
	Kulturgeschichte und Kultursoziologie  6 ECTS 6 SWS  P		Interdependenz von Management Kultur und Kommunikation 5 ECTS 3 SWS  P		Grundlagen des strategischen Managements  5 ECTS 3 SWS  P		Business Environment  10 ECTS 8 SWS  P		Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die empirische Sozialforschung  10 ECTS 8 SWS  P		English 2  4 ECTS 4 SWS  P	
3	Einführung in das Kulturmanagement  6 ECTS 4 SWS  P		Einführung in das Management und seine quantitative Methoden  10 ECTS 8 SWS  P								English 1  4 ECTS 4 SWS  P	

- (3) Es wird ein Auslandsstudium im 5. Semester oder alternativ ein Auslandsaufenthalt im 6. Semester empfohlen.

### **§ 32 a Energiemanagement (EM)**

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „Energiemanagement“ ist der Erwerb der Fähigkeit, zentrale Entwicklungen, Aufgabenstellungen und Herausforderungen der Energiewirtschaft im internationalen Kontext zu verstehen und mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu analysieren und zu interpretieren. Dazu gehört die Fähigkeit, unterschiedliche Perspektiven einzunehmen und insbesondere zu differenzieren zwischen
- unterschiedlichen Stufen der Wertschöpfung,
  - unterschiedlichen Energieträgern,
  - technischen und wirtschaftlichen Belangen,
  - Anbieter- und Kundensicht (Industriekunden und Privatkunden),
  - unterschiedlichen Anbieterebenen (EVU, Konzerne, Stadtwerke),
  - unterschiedlichen Anspruchsgruppen (Shareholder vs. Infrastrukturpolitik),
  - ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten,
  - nationalen und internationalen Aspekten,
  - Energie als Wirtschaftsgut und als öffentliche Aufgabe.
- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Energiemanagement (EM)

Semester	6		Internship		18 ECTS		Bachelor thesis including its defence		12 (11+1) ECTS	
	5		International Aspects of the Energy Industry 6 ECTS 4 SWS P	Current Issues of the Energy Industry 6 ECTS 4 SWS P	Regional Studies 6 ECTS 3 SWS P	Change & Innovation 6 ECTS 3 SWS P	Fremdsprache 2.3 6 ECTS 4 SWS WP			
4		Energy Trade Sales and Marketing 6 ECTS 4 SWS P	Energy Responsibility: Local, Regional and Global Perspectives 6 ECTS 4 SWS P	Advanced Company Project 6 ECTS 4 SWS P	Managerial Accounting 6 ECTS 4 SWS P	Foreign Language 2.2 6 ECTS 4 SWS WP				
3		Energy Products and Operations 6 ECTS 3 SWS P	Energy Services 6 ECTS 3 SWS P	Introductory Company Project 6 ECTS 6 SWS P	Resources: Financial Resources Human resources Organization 6 ECTS 6 SWS P	Foreign Language 2.1 6 ECTS 4 SWS WP				
2		Energie-Märkte 6 ECTS 6 SWS P	Interdependenz von Management Kultur und Kommunikation 5 ECTS 3 SWS P	Grundlagen des strategischen Managements 5 ECTS 3 SWS P	Business Environment 10 ECTS 8 SWS P	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 10 ECTS 8 SWS P	English 2 4 ECTS 4 SWS P			
1		Einführung in die Energiewirtschaft 6 ECTS 4 SWS P	Einführung in das Management und seine quantitative Methoden 10 ECTS 8 SWS P				English 1 4 ECTS 4 SWS P			

(3) Ein Auslandsstudium im 5. Semester wird empfohlen.

## Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 33 Elektronische Mitteilungen

- (1) Das Ergebnis von Prüfungsleistungen kann auch elektronisch bekannt gegeben werden. Innerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit gilt die Bekanntgabe einen Tag, nachdem die Ergebnisse für den Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt. Erfolgt die Bekanntgabe außerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit, so gilt die Bekanntmachung mit dem Zugang einer E-Mail an die dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse, im Übrigen spätestens am zweiten Vorlesungstag des Folgesemesters als erfolgt.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen können elektronisch erfolgen. Sie sind an die dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für den Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

### § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Korrekturen bzw. Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an das Prüfungsamt zu stellen

### § 35 Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende der Studiengänge Interkulturelles Management und Kommunikation, Internationales Marketing, Internationales Tourismusmanagement, Messe- Kongress- und Eventmanagement und Kulturmanagement, die erstmals ab dem Wintersemester 2008/2009 eingeschrieben sind und für Studierende des Studiengangs International Business, die erstmals ab dem Wintersemester 2009/2010 eingeschrieben sind. Für Studierende, die vor dem

Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben gilt jeweils die Studien- und Prüfungsordnung weiter, die zum Zeitpunkt der Studienaufnahme gültig war.

- (2) Abweichend von Abs. 1 können Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008 eingeschrieben waren, auf dem dafür vorgesehenen Formblatt einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss auf Übertritt in die Prüfungsordnung vom 2. Oktober 2008 stellen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der organisatorischen Belange der Hochschule. Er gibt dem Antrag statt, wenn alle Studierenden eines Studiengangs den Antrag nach Abs. 1 gestellt haben. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, so gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 2. Oktober 2008 mit folgenden Modifikationen:
- (4) Wird die praktische Studienphase im Umfang von mindestens 18 ECTS zu einem früheren Zeitpunkt absolviert, so wird sie auf die im sechsten Semester vorgesehene Praktische Studienphase angerechnet.
- (5) Abweichend von § 27 Abs. 2 ergibt sich der modulare Aufbau des Curriculums des Studiengangs „International Business“ im fünften und sechsten Semester mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht:

Internationale BWL ÜBERGANGSLÖSUNG

6	Praktische Studienphase 18 ECTS		Bachelorthesis inkl. Verteidigung 12 ECTS		
	Contemporary Issues in Int'l Management 6 ECTS 3 SWS P	Entrepreneurship or Int'l Marketing 6 ECTS 3 SWS WP	International Finance 6 ECTS 3 SWS P	Business Ethics 6 ECTS 3 SWS P	Fremdsprache 2.3 6 ECTS 4 SWS WP

- (6) Die Regelung in § 27 Abs. 3 über das obligatorische Auslandssemester im Studiengang „International Business“ entfällt.
- (7) Die Studierenden des Studiengangs „International Business“ können mit der Abgabe der Bachelorthesis durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss beantragen, dass anstelle der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts in International Business“ die frühere Studiengangsbezeichnung „Bachelor of Arts in Internationaler Betriebswirtschaft“ verliehen wird.
- (8) Abweichend von § 28 Abs. 2 ergibt sich der modulare Aufbau des Curriculums des Studiengangs „Interkulturelles Management und Kommunikation“ im fünften und sechsten Semester mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht:

BWL mit Auslandsstudien ÜBERGANGSLÖSUNG

Sem 6	Praktische Studienphase  18 ECTS		Bachelorthesis inkl. Verteidigung  12 ECTS		
	International Business Management 6 ECTS 3 SWS  P	WKR III 6 ECTS 3 SWS  WP	Interkulturelle Kompetenzen 6 ECTS 4 SWS  P	Change & Innovation 6 ECTS 3 SWS  P	Fremdsprache 2.3 6 ECTS 4 SWS  WP

- (9) Die Regelung in § 28 Abs. 3 über das obligatorische Auslandssemester im Studiengang „Interkulturelles Management und Kommunikation“ entfällt.
- (10) Die Studierenden des Studiengangs „Interkulturelles Management und Kommunikation“ können mit der Abgabe der Bachelorthesis durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss beantragen, dass anstelle der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts in Interkulturellem Management und Kommunikation“ die frühere Studiengangsbezeichnung „Bachelor of Arts in Betriebswirtschaft mit Auslandsstudien“ verliehen wird.
- (11) Abweichend von § 29 Abs. 2 ergibt sich der modulare Aufbau des Curriculums des Studiengangs „Internationales Marketing“ im fünften und sechsten Semester mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht:

Internationales Marketing ÜBERGANGSLÖSUNG

6	Praktische Studienphase 18 ECTS		Bachelororthesis inkl. Verteidigung 12 ECTS		
	Vertrieb 6 ECTS 4 SWS P	Evolution in Marketing Theorie & Practice of E-Business oder Entrepreneurship 6 ECTS 4 SWS WP	Regional Studies 6 ECTS 3 SWS P	Change & Innovation 6 ECTS 3 SWS P	Fremdsprache 2.3 6 ECTS 4 SWS WP

- (12) Die Regelung in § 29 Abs. 3 über das Auslandssemester im Studiengang „Internationales Marketing“ entfällt.
- (13) Die Regelung in § 30 Abs. 3 über das Auslandssemester im Studiengang „Internationales Tourismusmanagement“ entfällt.
- (14) Die Regelung in § 31 Abs. 3 über das Auslandssemester im Studiengang „Messe-, Kongress- und Eventmanagement“ entfällt.
- (15) Abweichend von § 32 Abs. 2 ergibt sich der modulare Aufbau des Curriculums des Studiengangs „Kulturmanagement“ im fünften und sechsten Semester mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W) aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht:

Kulturmanagement (KM) ÜBERGANG				
Semester	6		6	
	Praktische Studienphase 18 ECTS		Bachelorthesis inkl. Verteidigung 12 ECTS	
5	Management von speziellen Kultursparten und Kulturinstitutionen 6 ECTS 4 SWS P	Internationale Kulturpolitik 6 ECTS 4 SWS P	Regional Studies 6 ECTS 3 SWS P	Change & Innovation 6 ECTS 3 SWS P
				Fremdsprache 2.3 6 ECTS 4 SWS WP

- (16) Die Regelung in § 32 Abs. 3 über Auslandsstudium bzw. Auslandsaufenthalt im Studiengang „Kulturmanagement“ entfällt.

### § 36 Inkrafttreten

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlshochschule - International University Karlsruhe

Karlsruhe, 31. August 2009

Der Präsident  
Prof. Dr. Michael Zerr

Veröffentlicht am: 31.08.2009